

Allgemeine Finanzverwaltung
1212 Sammelansätze

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist	2008 2007 2006	a) b) c)	Betrag für 2009 Tsd. EUR
-------------------	-----	-----------------	--------------------	----------------------	----------------	-----------------------------------

Einnahmen

Verwaltungseinnahmen

119 01	019	Einnahmen aus Veröffentlichungen	3,0 0,8 0,1	a) b) c)	3,0
--------	-----	----------------------------------	-------------------	----------------	-----

Erläuterung: Insbesondere Einnahmen aus der Abgabe von Haushaltsplänen an Dritte gegen Entgelt.

119 49	019	Vermischte Einnahmen	350,0 186,0 255,9	a) b) c)	350,0
--------	-----	----------------------	-------------------------	----------------	-------

Erläuterung: Veranschlagt sind Ausbildungskostenersätze, ablieferungspflichtige Vergütungen für Nebentätigkeiten von Beamten (vgl. Landesnebenständigkeitsverordnung – LNTVO –, Erlöse aus der Abgabe von Sonderdrucken an Dritte (vgl. Tit. 511 01) und sonstige vermischte Einnahmen.

119 50	062	Einnahmen aus Schadenersatzansprüchen bei vom Landesamt für Besoldung und Versorgung gewährten Leistungen	6.500,0 6.491,3 6.264,0	a) b) c)	6.500,0
--------	-----	---	-------------------------------	----------------	---------

Erläuterung: Veranschlagt sind Einnahmen aus den vom Landesamt für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg geltend gemachten Schadenersatzansprüchen und anderen Erstattungsansprüchen, die kraft Gesetzes, kraft Tarifvertrag oder aufgrund einer Abtretung auf das Land übergegangen sind, hinsichtlich der vom Landesamt für Besoldung und Versorgung gewährten Leistungen einschließlich der damit im Zusammenhang stehenden Nebenforderungen (u. a. Stundungszinsen, Verzugszinsen, Vollstreckungszinsen). Hierzu gehören auch Schadenersatzleistungen von Versorgungsempfängern nach § 96 LBG.

132 01	019	Erlöse aus der Veräußerung von Kraftfahrzeugen, Maschinen und sonstigen beweglichen Sachen	500,0 567,7 514,0	a) b) c)	550,0
--------	-----	--	-------------------------	----------------	-------

Erläuterung: Veranschlagt sind Erlöse für bewegliche Sachen mit einem Anschaffungswert über 2.500 EUR im Einzelfall sowie für Kraftfahrzeuge. Die abgängigen Dienstkraftfahrzeuge sämtlicher Dienststellen des Landes werden in der Regel an zentralen Stellen des Landes versteigert.

Zwischensumme Verwaltungseinnahmen			7.353,0	a)	7.403,0
---	--	--	---------	----	---------

Allgemeine Finanzverwaltung
1212 Sammelansätze

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll	2008	a)	Betrag für 2009 Tsd. EUR
			Ist	2007	b)	
			Ist	2006	c)	
			Tsd. EUR			

Übrige Einnahmen

211 01	910	Zuweisungen des Bundes zum Ausgleich von Minder- einnahmen bei der Kraftfahrzeugsteuer	20.550,0	a)		20.550,0
			6.850,0	b)		
			0,0	c)		

Erläuterung: Die Zuweisungen aus dem Mautaufkommen dienen der Gegenfinanzierung der Steuermindereinnahmen der Länder aufgrund der Absenkung der Kfz-Höchststeuersätze für schwere Lastkraftwagen auf das europarechtlich zulässige Mindestniveau durch das Gesetz zur Änderung kraftfahrzeugsteuerlicher und autobahnmautrechtlicher Vorschriften vom 17.08.2007 (BGBl. S1958). Der Baden-Württemberg zustehende Anteil beträgt jährlich 13,7 v.H. aus 150 Mio. EUR seit dem 1. September 2007. Der Ausgleichsbetrag wird jährlich der Entwicklung der Anzahl der zugelassenen steuerpflichtigen Nutzfahrzeuge angepasst.

17,54 v.H. der Zuweisungen werden den Kommunen überlassen; vgl. Kap. 1205 Tit.Gr. 75.

231 01	231	Erstattungen des Bundes nach dem Bundeskindergeld- gesetz	0,0	a)		0,0
			0,0	b)		
			0,0	c)		

231 02	960	Erstattung von Dienstbezügen	130,0	a)		30,0
			33,0	b)		
			90,2	c)		

Erläuterung: Veranschlagt sind u. a. Erstattungen der Ausgleichsbezüge nach § 11 a des Soldatenversorgungsgesetzes. Entsprechende Erstattungen für den Bereich des Landesbetriebs Bundesbau Baden-Württemberg werden bei Kap. 0614 vereinnahmt.

359 01	950	Entnahme aus der Rücklage für Steuerminderein- nahmen und sonstige Haushaltsrisiken	0,0	a)		33.000,0
			0,0	b)		
			0,0	c)		

Der Rücklage können Mittel in der erforderlichen Höhe entnommen werden.

Erläuterung: In 2008 wurden 33 Mio. EUR für die Neuausrichtung des Landeserziehungsgeldes der Rücklage zugeführt (vergl. Nachtrag 2007/08 Kap. 1212 Tit. 919 01). Diese werden 2009 für den vorgesehenen Zweck entnommen. Verausgabt werden die Mittel bei Kap. 0919 Tit. 681 02.

Allgemeine Finanzverwaltung
1212 Sammelansätze

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist Tsd. EUR	2008 2007 2006	a) b) c)	Betrag für 2009 Tsd. EUR
359 02	950	Entnahme aus sonstigen nach § 42a LHO gebildeten zweckgebundenen Rücklagen aus unerwarteten Steuermehreinnahmen Die Mittel können aus den Rücklagen entsprechend der Zweckbindung entnommen und dem Haushalt zur Deckung zugeführt werden. § 42a LHO gilt uneingeschränkt. Die zweckentsprechende Verwendung ist in der Landeshaushaltsrechnung darzustellen.	0,0 0,0 0,0		a) b) c)	293.800,0
<p>Erläuterung: Vgl. Tit. 919 02. In 2007 wurde gem. § 42a LHO im Haushaltsvollzug eine Rücklage für Mehrausgaben bei der Kleinkindbetreuung aus unerwarteten Steuermehreinnahmen in Höhe von 168 Mio. EUR gebildet. Diese Rücklage wird in den Jahren 2009 bis 2012 nach und nach entsprechend den berechneten Mehrausgaben bei Kap. 1205 aufgelöst. Für 2009 werden 23,8 Mio. EUR entnommen.</p> <p>Im Haushaltsvollzug 2008 wurden der Rücklage Steuermehreinnahmen von 270 Mio. EUR nach § 42a LHO zugeführt. Dieser Betrag wird im Haushaltsplan 2009 zur Deckung von zwangsläufigen Mehrausgaben entnommen.</p>						
359 03	N 950	Entnahme aus der nach § 42a LHO gebildete zweckgebundenen Rücklage aus unerwarteten Steuermehreinnahmen für die Qualitätsoffensive Bildung Die Mittel können aus den Rücklagen entsprechend der Zweckbindung entnommen und dem Haushalt zur Deckung zugeführt werden. § 42a LHO gilt uneingeschränkt. Die zweckentsprechende Verwendung ist in der Landeshaushaltsrechnung darzustellen.	0,0 0,0 0,0		a) b) c)	49.677,6
<p>Erläuterung: In 2008 wurden weitere Steuermehreinnahmen nach § 42a LHO i.H.v. rd. 528 Mio. EUR einer Rücklage für die Qualitätsoffensive Bildung zugeführt. Die konkreten Maßnahmen werden im Volumen von 453,29 Mio. EUR bei Kap. 0437 und im Volumen von 74,8 Mio. € bei Kap. 0405 Tit. 422 01 in den Jahren 2009 bis 2012 veranschlagt. Für 2009 werden rd. 49,7 Mio. EUR benötigt.</p>						
361 01	970	Einnahmen aus Überschüssen der Vorjahre	275.018,1 0,0 0,0		a) b) c)	360.317,9
<p>Erläuterung: Veranschlagt ist der rechnermäßige Überschuss des Haushaltsjahres 2007 mit 360 Mio. EUR.</p>						
Zwischensumme Übrige Einnahmen			295.698,1		a)	757.375,5

Allgemeine Finanzverwaltung
1212 Sammelansätze

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist	2008 2007 2006	a) b) c)	Betrag für 2009 Tsd. EUR
-------------------	-----	-----------------	--------------------	----------------------	----------------	-----------------------------------

Titelgruppen

69		Erstattung von Verwaltungsausgaben für Fernsprechzentralen				
231 69	960	Vom Bund		10,0 9,4 14,4	a) b) c)	10,0

Erläuterung: Veranschlagt sind die Ersatzbeträge der an die Staatsfernsprechzentralen in Stuttgart und Karlsruhe angeschlossenen Dienststellen des Bundes sowie die Wartungsgebühren für die Fernsprechanlagen des Bundes.

261 69	960	Aus sonstigen Bereichen		130,0 89,9 96,6	a) b) c)	270,0
--------	-----	-------------------------	--	-----------------------	----------------	-------

Erläuterung: Veranschlagt sind u. a. Ersatzbeträge von Landesbetrieben (§ 26 LHO), von der Staatlichen Rhein-Neckar-Hafengesellschaft Mannheim mbH, von der Führungsakademie Baden-Württemberg und vom Studentenwerk. Mehr wegen der Schaffung neuer Landesbetriebe.

Summe Titelgruppe 69			140,0	a)	280,0
-----------------------------	--	--	-------	----	-------

Gesamteinnahmen			303.191,1	a)	765.058,5
------------------------	--	--	-----------	----	-----------

Ausgaben

Personalausgaben

424 01	950	Zuführung an das Sondervermögen Versorgungsrücklage des Landes Baden-Württemberg gem. §6 VersRücklG u §6 StHG (o. Versorgungsempfänger) Mehrausgaben sind in der erforderlichen Höhe zulässig durch Deckung bei Kap. 1212 Tit. 461 01.		40.540,5 40.152,3 39.473,0	a) b) c)	42.315,5
--------	-----	---	--	----------------------------------	----------------	----------

Erläuterung: Aufgrund von § 2 des Gesetzes über eine Versorgungsrücklage des Landes Baden-Württemberg (VersRücklG vom 15. Dezember 1998 – GBl. S. 658, zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 8. April 2003 – GBl. S. 159) wurde zur Durchführung von § 14a BBesG für die Sicherung der Versorgungsaufwendungen ein nicht rechtsfähiges Sondervermögen im Sinne von § 113 Abs. 2 LHO unter dem Namen „Versorgungsrücklage des Landes Baden-Württemberg“ eingerichtet. Das Finanzministerium verwaltet das Sondervermögen. Die Verwaltung der Mittel des Sondervermögens kann das Finanzministerium auf Dritte übertragen. Die dem Sondervermögen zufließenden Mittel einschließlich der Erträge sind sicherheits- und ertragsorientiert anzulegen. Dabei können bis zu 50 v.H. der dem Sondervermögen zufließenden Mittel in Aktien angelegt werden. Das Sondervermögen ist nach Abschluss der Zuführungsphase (§ 14a Abs. 2 BBesG) ab 1. Januar 2018 über einen Zeitraum von 15 Jahren zur schrittweisen Entlastung von Versorgungsaufwendungen einzusetzen. Die Mittel der Versorgungsrücklage werden durch die Verminderung der Besoldungs- und Versorgungsanpassungen aufgebracht. Veranschlagt sind die für die Beamten, Minister und Staatssekretäre des Landes (ohne Versorgungsempfänger) nach §14a Abs. 2 und 2a BBesG an das Sondervermögen Versorgungsrücklage abzuführenden Beträge; vgl. auch Kap. 1210 Tit. 434 01.

Allgemeine Finanzverwaltung
1212 Sammelansätze

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist Tsd. EUR	2008 2007 2006	a) b) c)	Betrag für 2009 Tsd. EUR
428 01	960	Erstattung von Sanierungsgeldern der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (ohne Landesbetriebe) Ausgaben sind in der erforderlichen Höhe zulässig durch De- ckung bei Kap. 1212 Tit. 461 01. Rückerstattungen sind von den Ausgaben abzusetzen.	0,0 0,0 0,0		a) b) c)	0,0
<p>Erläuterung: Die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) erhebt nach ihrer Satzung von den beteiligten Arbeitgebern des Abrechnungsverbands West neben der Umlage ein Sanierungsgeld, um den infolge der Schließung des früheren Gesamtversorgungssystems und des Wechsels zum aktuellen Punktemodell bestehenden zusätzlichen Finanzierungsbedarf zu decken. Das Sanierungsgeld wird zunächst vorläufig festgesetzt und bei den jeweiligen Kapiteln aus Tit. 428 01 gezahlt. Bei der im Folgejahr vorgenommenen endgültigen Festlegung kann es zu einer Nachzahlung oder zu einer Rückerstattung kommen, deren Höhe im voraus nicht bekannt sein kann. Zur Verwaltungsvereinfachung wird der Ausgleichsbetrag zentral hier vereinnahmt bzw. geleistet und durch die globale Personalmehrausgabe bei Tit. 461 01 gedeckt. Soweit es sich nicht um Landesbetriebe nach § 26 LHO handelt, erfolgt keine Umlage auf die einzelnen Kapitel.</p>						
441 02	940	Beihilfe zu den Kosten der Pflege auf Grund der Beihilfeverordnung u. dgl. (ohne Versorgungsempfänger) Ersätze fließen den Mitteln zu.	4.000,0 2.515,5 3.220,0		a) b) c)	4.000,0
<p>Erläuterung: Veranschlagt sind die Beihilfen zu den Kosten der Pflege für den gesamten Landesbereich (ohne Versorgungsempfänger). Der entsprechende Aufwand für die Versorgungsempfänger ist jeweils bei Titel 446 21 in den Kapiteln 02 der Einzelpläne sowie in Kapitel 0101 und 1210 veranschlagt. Die Einnahmen aus dem Eigenbetrag der Beihilfeberechtigten für die Inanspruchnahme von Wahlleistungen werden von den Ausgaben abgesetzt.</p>						
443 05	940	Billigkeitsleistungen bei durch tarifl. Aus- schlussfristen erloschenen Ansprüchen und in besonderen Härtefällen	50,0 0,4 4,3		a) b) c)	50,0
<p>Erläuterung: Für Leistungen in besonderen Härtefällen, in denen die tariflichen Ausschlussfristen abgelaufen sind, sowie für sonstige Billigkeitsleistungen.</p>						

Allgemeine Finanzverwaltung
1212 Sammelansätze

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist	2008 2007 2006 Tsd. EUR	a) b) c)	Betrag für 2009 Tsd. EUR
461 01	981	Globale Mehrausgaben für Personalausgaben einschl. Versorgungsbezüge, Beihilfen und Nachversicherungen	237.432,6 0,0 0,0	a) b) c)	726.724,9	
<p>Soweit sich durch die Reform der Zusatzversorgung bei Landesbetrieben und Anstalten ein Mehrbedarf ergibt, der nach Ausschöpfung der Einspar- und Deckungsmöglichkeiten nicht im Rahmen des Wirtschaftsplans gedeckt werden kann, kann das Finanzministerium aus diesem Ansatz in analoger Anwendung von § 50 Abs. 1 LHO Mittel zur Verstärkung der entsprechenden Ausgabebetitel umsetzen.</p> <p>Aus diesem Ansatz kann das Finanzministerium für 2009 zur Finanzierung einer Tarif- und Besoldungserhöhung bei Zuschussempfängern bis max. 2,8 v.H., soweit sie nach Ausschöpfung der Einspar- und Deckungsmöglichkeiten nicht im Rahmen des Wirtschaftsplans gedeckt werden kann, in analoger Anwendung von § 50 Abs. 1 LHO Mittel zur Verstärkung der entsprechenden Ausgabebetitel umsetzen.</p>						
<p>Erläuterung: Die Auswirkungen der voraussichtlichen Besoldungs- und Tarifierhöhungen bis einschließlich 2009 auf die nach Stellen bewirtschafteten Personalausgaben sowie die voraussichtliche Kostenentwicklung bei den Beihilfen werden für alle Einzelpläne hier zentral veranschlagt.</p> <p>Die veranschlagten Mittel dienen zur Verstärkung der Personal-, Versorgungs-, Beihilfe- und Nachversicherungstitel (Tit. 421 01, 422 01, 422 03, 422 16, 428 01, 432 01, 441 01, 446 01, 446 21; Kap. 1210 Tit. 431 01, 431 02, 432 07, 434 01, 633 75 sowie Kap. 1212 Tit. 424 01, 428 01, 441 02, 681 02 und 919 10). Diese Mehrausgaben sind als planmäßige Ausgaben zu behandeln; vgl. § 3 Abs. 7 StHG 2009. In den Haushaltsansätzen sind auch die gemäß dem Haushaltsstrukturgesetz 2007 geplanten Einsparungen im Personalbereich berücksichtigt, soweit sie nicht in den Einzelplänen der Ressorts veranschlagt sind.</p>						
Zwischensumme Personalausgaben			282.023,1	a)	773.090,4	

Allgemeine Finanzverwaltung
1212 Sammelansätze

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist	2008 2007 2006	a) b) c)	Betrag für 2009 Tsd. EUR
-------------------	-----	-----------------	--------------------	----------------------	----------------	-----------------------------------

Sächliche Verwaltungsausgaben

511 01	019	Geschäftsbedarf sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	86,0 17,2 2,9	a) b) c)	90,0
--------	-----	---	---------------------	----------------	------

Erläuterung: Veranschlagt sind die Kosten für die Herstellung von folgenden Sonderdrucken in Loseblattform für die gesamte Landesverwaltung:

	2009 Tsd. EUR
a) „Arbeitshinweise im Bereich des Arbeits- und Tarifrechts“	60,0
b) Vorschriftensammlung zum Besoldungsrecht	15,0
c) Vorschriftensammlung zum Beamtenversorgungsgesetz	15,0
zus.	90,0

529 03	019	Allgemeiner Verfügungsbetrag	155,0 63,3 35,5	a) b) c)	155,0
--------	-----	------------------------------	-----------------------	----------------	-------

Rückerstattungen fließen den Mitteln zu.

Erläuterung: Der Allgemeine Verfügungsbetrag ist zur Deckung von Ausgaben bestimmt, die im allgemeinen nicht vorhergesehen und bei keiner anderen Haushaltsstelle untergebracht werden können. Aus diesen Mitteln können auch Billigkeitsleistungen nach § 53 LHO bestritten werden. Er wird vom Finanzministerium verwaltet. Verfügungen über diese Mittel werden in der Regel vom Ministerrat getroffen.

531 02	011	Kosten für die Herstellung des Staatshaushaltsplans (einschl. Versand) und der Landeshaushaltsrechnung sowie des sonstigen Materials	200,0 84,1 79,4	a) b) c)	200,0
--------	-----	--	-----------------------	----------------	-------

Die Mittel sind übertragbar.
Aus diesen Mitteln dürfen auch Ausgaben bestritten werden zur Unterrichtung der Bevölkerung über die Einnahmen und Ausgaben des Landes.

Erläuterung: Veranschlagt sind die Kosten für die Herstellung des Staatshaushaltsplans einschließlich Nachträge und der Landeshaushaltsrechnung sowie für das sonstige Material.

Allgemeine Finanzverwaltung
1212 Sammelansätze

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist Tsd. EUR	2008 2007 2006	a) b) c)	Betrag für 2009 Tsd. EUR
-------------------	-----	-----------------	--------------------------------	----------------------	----------------	-----------------------------------

531 03	013	Öffentlichkeitsarbeit für Baden-Württemberg	4.605,0 4.139,1 4.461,3		a) b) c)	4.605,0
--------	-----	---	-------------------------------	--	----------------	---------

Die Mittel sind übertragbar.
Ersätze fließen den Mitteln zu.
Aus den Mitteln können auch Zuwendungen nach § 23 und § 44 LHO gewährt werden.
Veröffentlichungen und sonstiges Informationsmaterial können an Dritte unentgeltlich oder gegen ermäßigtes Entgelt abgegeben werden.

	2009 Tsd. EUR
Verpflichtungsermächtigung	1.700,0
Davon zur Zahlung fällig im Haushaltsjahr 2010bis zu	1.700,0

Erläuterung: Nach dem Vorgehen anderer Bundesländer führt die Landesregierung zur Verbesserung der Wettbewerbssituation des Landes im nationalen und internationalen Vergleich eine Werbe- und Sympathiekampagne für Baden-Württemberg durch. Sie hat das Ziel, systematisch für die Vorzüge des Landes als wirtschaftsstarke und technologisch hochentwickelte Region mit hoher Lebensqualität zu werben.

Veranschlagt sind insbesondere Kosten für die Fortentwicklung der Werbestrategie, ihre Umsetzung durch die Nutzung sämtlicher geeigneter Medien und die Überprüfung des Werbeerfolges zur Feinststeuerung der Kampagne. In den Kosten sind auch Aufwendungen für die Heimattage Baden-Württemberg, die Beteiligung des Landes an Messen und Ausstellungen sowie sonstigen Veranstaltungen und Maßnahmen im In- und Ausland zur nachhaltigen Positionierung Baden-Württembergs als eines der führenden Bundesländer und einer der führenden Regionen Europas enthalten.

Zu Lasten der Mittel können in Abweichung von § 35 Abs. 2 LHO Ausgaben auch für Zwecke geleistet werden, für die an anderer Stelle des Staatshaushaltsplans Mittel veranschlagt sind.

Gesamtaufwand 2009	2009 Tsd. EUR
1. für die von einer Lead-Agentur durchzuführenden Maßnahmen	1.750,0
2. für die vom Staatsministerium durchzuführenden Maßnahmen	2.700,0
3. Heimattage Baden-Württemberg	155,0
zus.	4.605,0

Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen und ihre Abdeckung:

Bewilligung im Haushaltsplan	Betrag	2009 Tsd. EUR	2010 Tsd. EUR
2007	3.500,0	1.750,0	1.750,0
2008	2.270,0	1.120,0	1.150,0
2009	1.700,0		1.700,0
Zus.	7.470,0	2.870,0	4.600,0

548 01	N 988	Globale Mehrausgabe für Wegstreckenentschädigungen	0,0 0,0 0,0		a) b) c)	2.500,0
--------	-------	--	-------------------	--	----------------	---------

Erläuterung: Die Mehrkosten für die ab 01.01.2009 von bisher 0,30 EUR/km auf 0,35 EUR/km angehobene Wegstreckenentschädigung für die Nutzung der zum Dienstreiseverkehr zugelassenen privaten Kraftfahrzeuge werden hier zentral abgedeckt. Das Finanzministerium wird die Mittel den Fachressorts anteilig zur Bewirtschaftung zuweisen.

Zwischensumme Sächliche Verwaltungsausgaben	5.046,0	a)	7.550,0
--	---------	----	---------

Allgemeine Finanzverwaltung
1212 Sammelansätze

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist Tsd. EUR	2008 2007 2006	a) b) c)	Betrag für 2009 Tsd. EUR
-------------------	-----	-----------------	--------------------------------	----------------------	----------------	-----------------------------------

**Zuweisungen und Zuschüsse
(ohne Investitionen)**

636 01	960	Erstattungen von Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe an die Bundesagentur für Arbeit	50,0 0,0 0,0	a) b) c)	25,0
--------	-----	---	--------------------	----------------	------

Erläuterung: Nach den bisherigen gesetzlichen Regelungen hatte das Land unter bestimmten Voraussetzungen Leistungen nach §§ 128, 134 Abs. 4 AFG (Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe), die frühere Arbeitnehmer des Landes erhalten, der Bundesagentur für Arbeit zu erstatten. Durch Art. 11 des Arbeitsförderungs-Reformgesetzes (AFRG) vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594) wurden die bisherigen gesetzlichen Regelungen mit Wirkung vom 1. April 1997 aufgehoben. Wegen einer Übergangsvorschrift hat das Land unter bestimmten Voraussetzungen auch noch über den 31. März 1997 hinaus Leistungen der Bundesagentur für Arbeit (Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe) zu erstatten.

Ab 1. April 1999 ist durch das Entlassungsentschädigungs-Änderungsgesetz (EEÄndG) vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 396) die Erstattungspflicht des Arbeitgebers in Form des § 147 a SGB III wieder eingeführt worden.

681 01	231	Kindergeld an Angehörige des Öffentlichen Dienstes	0,0 0,0 0,0	a) b) c)	0,0
--------	-----	--	-------------------	----------------	-----

Ausgaben sind in Höhe der Einnahmen bei Tit. 231 01 zulässig.

681 02	940	Krankenfürsorge für Bedienstete in Elternzeit u.dgl.	18.500,0 22.358,1 19.098,5	a) b) c)	23.500,0
--------	-----	--	----------------------------------	----------------	----------

Ausgaben sind in der erforderlichen Höhe zulässig durch Deckung bei Kap. 1212 Tit. 461 01.

Erläuterung: Beamte und Richter erhalten während der Elternzeit Krankenfürsorge (beihilfegleiche Leistungen entsprechend der Beihilfeverordnung) sowie Zuschüsse zu den Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen nach §§ 46, 47 der Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung (AzUVO) i.d.F. vom 16.7.2007 (GBl. S. 344). Veranschlagt ist der nach den Ist-Ergebnissen der Vorjahre und unter Berücksichtigung der Kostenentwicklung geschätzte Bedarf.

Zwischensumme Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen)			18.550,0	a)	23.525,0
---	--	--	----------	----	----------

Allgemeine Finanzverwaltung
1212 Sammelansätze

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist	2008 2007 2006	a) b) c)	Betrag für 2009 Tsd. EUR
-------------------	-----	-----------------	--------------------	----------------------	----------------	-----------------------------------

Ausgaben für Investitionen

893 01	199	Zuschuss an das Kloster Neresheim zur Sanierung und Erhaltung der Klosteranlagen	520,0		a)	520,0
		13. Teilbetrag	700,0		b)	
			340,0		c)	

	2009	
	Tsd. EUR	
Verpflichtungsermächtigung	1.733,1	
Davon zur Zahlung fällig im		
Haushaltsjahr 2010bis zu	520,0	
Haushaltsjahr 2011bis zu	520,0	
Haushaltsjahr 2012bis zu	520,0	
Haushaltsjahr 2013bis zu	173,1	

Erläuterung: Das Kloster Neresheim erhält zur Weiterführung der Sanierungs- und Erhaltungsmaßnahmen an den Klosteranlagen im Jahr 2009 einen Landeszuschuss in Höhe von 520.000 EUR (13. Teilbetrag). In den Jahren 1994 bis 2008 wurden Landeszuschüsse in Höhe von zus. 6.963,4 Tsd. EUR bewilligt. Mit dem Landeszuschuss des Jahres 2009 soll der erste Teil der Sanierung des Ostflügels abgeschlossen und der zweite Teil begonnen werden.

Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen und ihre Abdeckung:

:Bewilligung im Haushaltsplan	Betrag Tsd. EUR	2009 Tsd. EUR	2010 Tsd. EUR	2011 Tsd. EUR	2012 Tsd. EUR	2013 Tsd. EUR
2007	490,0	490,0				
2009	1.733,1		520,0	520,0	520,0	173,1
zus.	2.223,1	490,0	520,0	520,0	520,0	173,1

893 02	199	Zuschuss an das Kloster Beuron zur Sanierung und Erhaltung der Klosteranlagen	390,0		a)	390,0
		13. Teilbetrag	301,3		b)	
			0,0		c)	

Erläuterung: Das Kloster Beuron erhält zur Weiterführung der Sanierungs- und Erhaltungsmaßnahmen an den Klosteranlagen im Jahr 2009 einen Landeszuschuss in Höhe von 390.000 EUR (13. Teilbetrag). In den Jahren 1995 bis 2008 wurden Landeszuschüsse in Höhe von zus. 5.030,8 Tsd. EUR bewilligt. Mit dem Landeszuschuss im Jahr 2009 soll voraussichtlich die Sanierung und Neugestaltung des Klostereingangsbereichs und die Sanierung der Kirchennordfassade ermöglicht werden.

Zwischensumme Ausgaben für Investitionen	910,0	a)	910,0
---	-------	----	-------

Allgemeine Finanzverwaltung
1212 Sammelansätze

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll	2008	a)	Betrag für 2009 Tsd. EUR
			Ist	2007	b)	
			Ist	2006	c)	
			Tsd. EUR			

Besondere Finanzierungsausgaben

919 01	950	Zuführung an die Rücklage für Steuerminder- nahmen und sonstige Haushaltsrisiken		33.000,0	a)	0,0
				716.976,6	b)	
				0,0	c)	

Buchungen sind auch nach Ablauf des Haushaltsjahres bis zum rechnungsmäßigen Abschluss zulässig.

919 02	950	Zuführung unerwarteter Steuermehreinnahmen an sonstige zweckgebundene Rücklagen nach § 42a LHO		0,0	a)	0,0
				167.600,0	b)	
				0,0	c)	

Buchungen sind auch nach Ablauf des Haushaltsjahres bis zum rechnungsmäßigen Abschluss zulässig.
Ausgaben sind zulässig in Höhe unerwarteter Netto-
Steuermehreinnahmen, soweit diese hierzu uneingeschränkt
kassenmäßig zur Verfügung stehen und insoweit von der Er-
mächtigung nach § 42a LHO Gebrauch gemacht wird.
Tit. 919 01 bleibt unberührt. § 42a LHO gilt uneingeschränkt.
Die sachliche und zeitliche Zweckbindung der Rücklage ist in
der Landeshaushaltsrechnung darzustellen.

Erläuterung: In 2007 wurden für künftige Mehrausgaben bei der Kleinkindbetreuung Rücklagen i.H.v. rd. 168 Mio. EUR gebildet. Im Haushaltsvollzug 2008 werden die Steuermehreinnahmen nach dem Ergebnis der November-Steuerschätzung 2008 im Jahr 2008 i.H.v. rd. 528 Mio. EUR einer Rücklage für die Qualitätsinitiative Bildung zugeführt (vgl. Tit. 359 03). Darüber hinausgehende Steuermehreinnahmen werden einer Rücklage zur Deckung zwangsläufiger Mehrausgaben im Haushaltsplan 2009 zugeführt (vgl. Tit. 359 02).

919 03	950	Zuführung an das Sondervermögen "Baden-Württemberg 21"		0,0	a)	0,0
				345.000,0	b)	
				0,0	c)	

Zur Verzinsung des Bestands des Sondervermögens sind Mehrausgaben gegen Deckung bei Kap. 1206 Tit.Gr. 86 zulässig.

Erläuterung: Für die Finanzierung des Projekts Baden-Württemberg 21 wurde 2008 zur Vorsorge für die voraussichtlich ab 2010 zu tragenden Lasten ein verzinsliches Sondervermögen eingerichtet. Damit wurde insbesondere Vorsorge getroffen, um mögliche Kostensteigerungen beim Teilprojekt Stuttgart 21 abdecken zu können.

919 04	950	Zuführung an die Rücklage für das Impulsprogramm Baden-Württemberg		0,0	a)	0,0
				178.000,0	b)	
				0,0	c)	

Erläuterung: Für die Finanzierung des Impulsprogramms Baden-Württemberg wurde im Jahr 2008 eine Rücklage gebildet. Vgl. auch Kap. 1240.

Allgemeine Finanzverwaltung
1212 Sammelansätze

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist	2008 2007 2006	a) b) c)	Betrag für 2009 Tsd. EUR
-------------------	-----	-----------------	--------------------	----------------------	----------------	-----------------------------------

919 10	950	Zuführung an den Versorgungsfonds des Landes Baden-Württemberg		0,0 500.000,0 0,0	a) b) c)	30.300,0
--------	-----	---	--	-------------------------	----------------	----------

Mehrausgaben sind in der erforderlichen Höhe zulässig durch
Deckung bei Kap. 1212 Tit. 461 01.

Erläuterung: Aufgrund § 1 des Gesetzes über einen Versorgungsfonds des Landes Baden-Württemberg (VersFondsG) wurde zur Absicherung der Finanzierung der Versorgungsaufwendungen der Beamten und Richter des Landes ein nicht rechtsfähiges Sondervermögen im Sinne des § 113 Abs. 2 LHO unter dem Namen "Versorgungsfonds des Landes Baden-Württemberg" errichtet. Zum Aufbau eines Kapitalstocks wurde 2007 ein Betrag von 500 Mio. EUR zugeführt. Ab dem 1. Januar 2009 werden regelmäßige Zuführungen gem. § 4 VersFondsG folgen. Das Finanzministerium verwaltet das Sondervermögen. Die Verwaltung der Mittel des Sondervermögens kann das Finanzministerium auf Dritte übertragen. Die dem Sondervermögen zufließenden Mittel einschließlich der Erträge sind sicherheits- und renditeorientiert anzulegen. Dabei können bis zu 50 Prozent der Mittel in Aktien angelegt werden. Die Mittel des Sondervermögens sind ausschließlich zweckgebunden zur Finanzierung der Versorgungsaufwendungen des Landes zu verwenden. Eine Entnahme von Mitteln soll schrittweise erfolgen. Sie erfolgt frühestens ab dem 1. Januar 2020 und ist durch Gesetz zu regeln.

Im Jahr 2009 werden entsprechend § 4 VersFondsG für jeden neu eingestellten Beamten 6.000 EUR zugeführt. Die erforderlichen Mittel sind hier veranschlagt.

972 01	989	Globale Minderausgaben		-106.525,0 0,0 0,0	a) b) c)	-93.115,3
--------	-----	------------------------	--	--------------------------	----------------	-----------

Erläuterung: Die globalen Minderausgaben sind durch Einsparungen bei den Sachausgaben (HGr. 5 – 8) zu erwirtschaften.
Es entfallen auf:

Epl.	Geschäftsbereich	2009 Tsd. EUR
02	Staatsministerium	984,1
03	Innenministerium	6.975,8
04	Ministerium für Kultus, Jugend und Sport	10.072,2
05	Justizministerium	5.377,4
06	Finanzministerium	6.962,7
07	Wirtschaftsministerium	6.488,4
08	Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum	9.222,1
09	Ministerium für Arbeit und Soziales	7.203,1
10	Umweltministerium	2.612,4
12	Allgemeine Finanzverwaltung	34.556,1
14	Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst	2.661,0
	zus.	93.115,3

Vgl. auch die in den jeweiligen Einzelplänen bei den Titeln der Gruppen 462, 549 und 972 veranschlagten weiteren globalen Minderausgaben.

Zwischensumme Besondere Finanzierungsausgaben		-73.525,0	a)	-62.815,3
--	--	-----------	----	-----------

Allgemeine Finanzverwaltung
1212 Sammelansätze

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll	2008	a)	Betrag für 2009 Tsd. EUR
			Ist	2007	b)	
			Ist	2006	c)	
				Tsd. EUR		

Titelgruppen

Innerhalb der einzelnen Titelgruppen sind die Gruppentitel gegenseitig deckungsfähig.

69 Aufwand für Informationstechnik
(Aufwand für die Staatsfernsprechzentralen)

Die Mittel sind übertragbar.
Die Ausgabeermächtigung erhöht sich um die Mehreinnahmen bei Tit. Gr. 69.

Erläuterung: Hier sind die Aufwendungen für folgende Sammelfernsprechzentralen des Landes veranschlagt:

1. Staatsfernsprechzentrale Karlsruhe (Regierungspräsidium Karlsruhe)
2. Staatsfernsprechzentrale Mannheim (Vermögen und Bau Baden-Württemberg Amt Mannheim)
3. Staatsfernsprechzentrale Neues Schloss Stuttgart (Finanzministerium)
4. Staatliche Fernsprechzentrale im Rotenbühlbau, Stuttgart (Betriebsleitung Vermögen und Bau Baden-Württemberg)

511 69B	960	Fernmeldegebühren u. dgl. (Aufwand für die Sammelfernsprechzentralen)	700,0	a)	600,0
			367,0	b)	
			402,2	c)	

Erläuterung:

Veranschlagt sind u. a. sämtliche Fernsprechgebühren einschließlich Hauptanschluss- und Leitungsgebühren sowie Kabelmieten, Wartungskosten, Einrichtungs- und Schaltgebühren sowie Beschaffung, Erweiterung usw. von Telekommunikationsanlagen samt Zubehör bis zu 2.500 EUR im Einzelfall; vgl. Tit. 812 69.

An die Sammelfernsprechzentralen, für die der Aufwand hier etatisiert ist, sind Dienststellen aus nahezu allen Einzelplänen (Epl. 02 bis 14) angeschlossen, ohne dass die anteiligen Fernsprechkosten erstattet werden.

Die Erstattungen von Bundesdienststellen und aus sonstigen Bereichen (u. a. Landesbetriebe – § 26 LHO) sind bei der Einnahmetitelgruppe 69 veranschlagt.

546 69	960	Sonstiger Sachaufwand	90,0	a)	90,0
			63,9	b)	
			51,6	c)	

Erläuterung: Veranschlagt sind insbesondere die Aufwendungen für berufliche Fortbildungsveranstaltungen der Bediensteten des Staatlichen Fernmeldedienstes sowie Kosten für den Einsatz von Leasingkräften in der Vermittlung der Sammelfernsprechzentrale Mannheim.

Allgemeine Finanzverwaltung
1212 Sammelansätze

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist	2008 2007 2006	a) b) c)	Betrag für 2009 Tsd. EUR
-------------------	-----	-----------------	--------------------	----------------------	----------------	-----------------------------------

812 69	960	Erwerb von Maschinen, Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen u. dgl. (Aufwand für die Sammelfernsprechzentralen)	250,0 160,1 547,9	a) b) c)	250,0
--------	-----	--	-------------------------	----------------	-------

Erläuterung: Veranschlagt sind Erweiterungen, Verlegungen u. dgl. sowie erstmalige Anschaffungen, Ergänzungen, Ersatzbeschaffungen (z.B. digitale Endgeräte und Baugruppen, Messgeräte, Umstellung auf VOIP-Technik, System-Updates) mit einem Einzelpreis über 2.500 EUR für die Staatsfernprechzentralen in Karlsruhe, Mannheim und Stuttgart.

Summe Titelgruppe 69	1.040,0	a)	940,0
-----------------------------	---------	----	-------

Gesamtausgaben	234.044,1	a)	743.200,1
-----------------------	-----------	----	-----------

Abschluss Kapitel 1212

Verwaltungseinnahmen	7.353,0	a)	7.403,0
-----------------------------	---------	----	---------

Übrige Einnahmen	295.838,1	a)	757.655,5
-------------------------	-----------	----	-----------

Gesamteinnahmen	303.191,1	a)	765.058,5
------------------------	-----------	----	-----------

Personalausgaben	282.023,1	a)	773.090,4
-------------------------	-----------	----	-----------

Sächliche Verwaltungsausgaben	5.836,0	a)	8.240,0
--------------------------------------	---------	----	---------

Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen)	18.550,0	a)	23.525,0
---	----------	----	----------

Ausgaben für Investitionen	1.160,0	a)	1.160,0
-----------------------------------	---------	----	---------

Besondere Finanzierungsausgaben	-73.525,0	a)	-62.815,3
--	-----------	----	-----------

Gesamtausgaben	234.044,1	a)	743.200,1
-----------------------	-----------	----	-----------

Kapitel 1212 Überschuss	69.147,0	a)	21.858,4
--------------------------------	----------	----	----------